

Informationsschreiben (Stand 15.03.2021) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zur Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Schreiben möchten wir Sie über die Aktualisierung der FAQ's „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ informieren. Diese wurde am 12.03.2021 vorgenommen:

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 06. März 2021 - gültig ab 08. März 2021 <https://www.niedersachsen.de/download/166102>
- FAQ's zum Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen des Landes Niedersachsen (Stand 12.03.2021)
Quelle: [Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen | Portal Niedersachsen](#)

Auszug aus den FAQ's „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ (12.03.2021):

„Was gilt für den Rehasport?

Rehasport kann **ausschließlich** im Rahmen medizinisch notwendiger Behandlungen stattfinden. **Dies sollte primär als Individualsport erfolgen. Rehasport in der Gruppe kann betrieben werden**, wenn es sich um eine medizinisch notwendige Maßnahme handelt und eine individuelle Realisierung nicht möglich ist.

Was ist unter Rehasport zu verstehen?

Bei Rehabilitationssport handelt es sich **ausschließlich** um eine medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Maßnahme (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Gruppen trainieren dabei unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

Mit wie vielen Personen und unter welchen Voraussetzungen darf dieser Sport betrieben werden?

Die Gruppengröße ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und kann daher variieren. Dabei ist es wichtig, z. B. einen Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Sporttreibenden zu belassen und bis zum Erreichen des Platzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die genauen Einzelheiten zur Durchführung des Angebotes muss die Betreiberin bzw. der Betreiber in einem Hygienekonzept festschreiben. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind die Kontaktdaten der Anwesenden zu notieren.

Auch Rehasport sollte möglichst als Individualsport betrieben werden oder aber - in Landkreisen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 - mit bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten.“

Ende des Auszuges

Unsere Stellungnahme und Empfehlung vom 17.02.2021 wird von der niedersächsischen Landesregierung durch die oben aufgeführten aktuellen FAQ´s bekräftigt.



Aufgrund inzidenzabhängiger Regelungen und Maßnahmen kann es zu erweiterten, örtlich abweichenden Regelungen kommen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit besonders hohen Infektionszahlen (Hochinzidenzkommunen; > 100) können die Kommunen zusätzliche Maßnahmen anordnen, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. Die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung vom 06.03.2021 regelt die Details (§18a). **Weiterhin ist zudem immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.** Wir verweisen auch auf die weitere Gültigkeit des §10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bezüglich des Betriebsstättenverbots, welches auch Therapie-/Sportstätten (Schwimmbäder und Turnhallen) betrifft.

Die geltenden Beschränkungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung vorerst bis zum Ablauf des **28. März 2021** terminiert.

Weitere, darüber hinaus gehende Entwicklungen müssen abgewartet werden.

Sobald uns neue Informationen vorliegen werden wir Sie unverzüglich informieren!

Wir wünschen allen trotz der Herausforderungen auch weiterhin ein gutes Durchhaltevermögen und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten!

Wir unterstützen Sie jederzeit.

15.03.2021